

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IRS und Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten

in der Fassung vom 1. Juni 2018

Die im Folgenden für das IRS festgelegten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren beim Umgang mit Vorwürfen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten setzen die „Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (2015) um und orientieren sich an den Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG 2013). Allen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des IRS werden die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Kenntnis gebracht und diese sind zu deren Einhaltung verpflichtet.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand in der Wissenschaft zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums sowie die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse unter Einhaltung forschungsethischer Prinzipien und datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb der Arbeitsgruppen. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen sind eine integre Argumentationsweise und Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleg/-innen, Mitarbeiter/-innen, Konkurrent/-innen und Vorgänger/-innen einzuhalten.
- (3) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Qualitätssicherung ist neben der Redlichkeit gegenüber sich und anderen als ethische Norm Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortlichkeiten für die Arbeitsschritte in den wissenschaftlichen Projekten. Zu guter wissenschaftlicher Praxis gehört weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen (Dokumentationspflicht und -sicherheit), das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen vor und nach der Veröffentlichung (Kriterien der Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit) ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.
- (4) Ein wesentlicher Aspekt ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorenschaften. Die Autor/-innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte. Der/die Autor/-in ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

§ 2 Umgang mit empirischen Daten

- (1) Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen und als Bestandteil der erforderlichen Dokumentation der Arbeitsschritte und Befunde kommt der Aufzeichnung von Primärdaten große Bedeutung zu.
- (2) Von den Abteilungsleiter/-innen sind Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Dokumentation von empirischen Daten festzulegen.
- (3) Die Erhebung, Pflege, Dokumentation und Aufbereitung von Forschungsdaten soll entsprechend der Vorgaben der „Leitlinien zum Forschungsdatenmanagement am IRS“ erfolgen.

- (4) Primärdaten sind unter Beachtung der gesetzlichen sowie datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erheben, aufzubereiten und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Für nicht-anonymisierte Daten sind besondere Vorkehrungen bei der Aufbewahrung zu treffen.
- (5) Die Systematik der Aufbereitung, Sicherung und Anonymisierung der Daten ist so zu gestalten, dass ein Rückgriff auf die Daten im Bedarfsfall für die von dem/der Direktor/-in und/oder den Abteilungsleiter/-innen bestimmten Berechtigten möglich ist.
Im Fall des Ortswechsels oder des Austritts des/der für die Datenerhebung verantwortlichen Projektbearbeiters/-in bleiben die im Zusammenhang mit dem jeweiligem Forschungsprojekt erhobenen Primärdaten und Originalunterlagen der Datenerhebung am IRS. Über die Anfertigung von Duplikaten und/oder die Gewährung von Zugangsrechten ist im Einzelfall durch den/die verantwortliche/n Abteilungsleiter/-in bzw. die/den Direktor/-in zu entscheiden.

§ 3 Veröffentlichungen und Autorenschaft

- (1) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen in angemessenem Umfang nachvollziehbar beschreiben. In allen Publikationen ist die geistige Urhebererschaft anderer zu achten. Zitate und Übernahmen sind ordnungsgemäß auszuweisen. Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler/-innen sowie relevante Publikationen anderer Autor/-innen müssen angemessen zitiert werden.
- (2) Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation), wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation notwendig sind.
- (3) Als Autor/-innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle – aber auch nur diejenigen – genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Untersuchungen, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mit tragen.
- (4) Beiträge wie
 - eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
 - bloßes Lesen des Manuskripts,
 - eine Unterweisung der Mitautor/-innen in bestimmten Methoden,
 - die Bereitstellung von Finanzmitteln,
 - die allgemeine Leitung der Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wurde, gelten für sich allein nicht als ausreichend, eine Mitautorenschaft zu rechtfertigen. Eine „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.
- (5) Der Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung müssen alle Mitautor/-innen zustimmen. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor/-in wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht.

§ 4 Wissenstransfer

- (1) Wissenstransfer in die Gesellschaft ist am IRS eine zentrale Aufgabe und bedeutet zugleich eine besondere Verantwortung gegenüber den Adressaten. Die Planung und Praxis von Wissenstransfer orientiert sich am IRS an den Festlegungen des Konzeptpapiers des IRS „Wissenstransfer in die Gesellschaft“.
- (2) Wissenstransfer am IRS ist forschungsbasiert und sollte sich auf nachprüfbar wissenschaftliche Erkenntnisse beziehen. Persönliche Ansichten und Meinungen von Forschenden werden kenntlich gemacht.

§ 5 Ombudsperson

- (1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis sowie als erste Anlaufstelle bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird von den wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des IRS eine Ombudsperson gewählt. Die Ombudsperson hat einen/eine Stellvertreter/-in.
- (2) Die Ombudsperson soll aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des IRS gewählt werden, aber nicht Mitglied der wissenschaftlichen oder administrativen Leitung des IRS sein.

- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Ombudsperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen am IRS.
- (4) Die Ombudsperson hat folgende Aufgaben:
- Sie fungiert als vertrauliche/r Berater/-in zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ist Ansprechperson bei Unstimmigkeiten, Fragen, Konflikten oder Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegenüber wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des IRS.
 - Sie prüft Vorwürfe zu wissenschaftlichem Fehlverhalten und versucht, in Konfliktfällen zu vermitteln.
 - Hierfür kann sie Gespräche mit an den Vorwürfen Beteiligten und Betroffenen führen. Dabei achtet sie auf die von den beteiligten Personen gewünschte Vertraulichkeit. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei in der Regel anonymisiert.
 - Für den Fall, dass Vorwürfe oder Verdachtsmomente wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht ausgeräumt werden können bzw. sich erhärten, informiert sie den/die Direktor/-in.

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Als Fehlverhalten sind insbesondere anzusehen:
- I. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten;
 - b) das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
 - d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offenzulegen.
 - II. Die Verletzung von Rechten geistigen Eigentums:
 - a) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat);
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung (Ideendiebstahl);
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- und Mitautorenschaft;
 - die Verfälschung des Inhalts;
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - b) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 - III. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Manuskripten, Geräten, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschung benötigt.

- IV. Die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von „Gefälligkeitsgutachten“.
- V. Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere;
 - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 7 Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Einleitung des Verfahrens

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson zu informieren. Die Information sollte schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information sollte von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk erstellt werden.
- (2) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung des/der Hinweisgebers/-in.
- (3) Der Name des/der Hinweisgebers/-in ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens soll ausschließlich dann erfolgen, wenn dem/der Hinweisgeber/-in daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Die Ombudsperson bestätigt innerhalb einer Woche ab Äußerung des Vorwurfs den Eingang gegenüber dem/der Hinweisgeber/-in.
- (5) Die Ombudsperson berichtet dem/der Direktor/-in des IRS über ihr Tätigwerden. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei anonymisiert.
- (6) Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung soll sie mindestens den/die Beschuldigten/Beschuldigte sowie ggf. den/die Hinweisgeber/-in hören. Sie kann weitere Personen hinzuziehen.
- (7) Bei korrigierbaren Regelverstößen – z.B. bei Interessenskonflikten über Autorenschaften – wird die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung des Konfliktes oder Verstoßes im Rahmen einer Anhörung der Beteiligten angestrebt.
- (8) Falls der Konflikt nicht einvernehmlich gelöst werden kann oder zur Klärung eines Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine weitere externe Prüfung notwendig ist, kann die Ombudsperson die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft konsultieren.
- (9) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die Ombudsperson darüber, ob der Vorgang eingestellt oder eine weitere Untersuchung durchzuführen ist. Für eine Hauptprüfung übergibt die Ombudsperson das Verfahren entweder an den/die Direktor/-in des IRS oder – im Fall einer möglichen Befangenheit oder bei besonderer Schwere des Vorwurfs – an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft.
- (10) Bei Übergabe an den/die Direktor/-in des IRS führt dieser/diese die weiteren Ermittlungen – auf Wunsch des/der Betroffenen unter Beteiligung der Ombudsperson – durch. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.
- (11) Bei Übergabe des Verfahrens an den/die Direktor/-in des IRS sollte dem/der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen spätestens nach zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür sollte nicht mehr als zwei Wochen betragen. Der Name des/der Hinweisgebers/-in wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem/der Betroffenen nicht offenbart.
- (12) Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der/die Direktor/-in des IRS innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben oder ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind. In diesem Fall entscheidet der/die Direktor/-in über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.
- (13) Die einzelnen Schritte sollen innerhalb der angegebenen Fristen abgeschlossen, genau protokolliert und dokumentiert werden.
- (14) Bei Übergabe des Verfahrens an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft richtet sich das weitere Vorgehen nach den „Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftli-


§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat der /die Direktor/-in des IRS nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.
- (2) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund zweifelsfrei erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/-in und beteiligte Herausgeber/-innen verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet der/die Direktor/-in die ihm/ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- (3) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der/die Direktor/-in andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein.
- (4) Der/die Direktor/-in kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung seines/ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IRS und Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Erkner, den 01. Juni 2018



Prof. Dr. Heiderose Kilper
Direktorin des IRS